

Satzung des Vereins

„Die Sonnenblume“.

Förderverein zur Hilfe äthiopischer Kinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Sonnenblume. Förderverein zur Hilfe äthiopischer Kinder e.V.“.**
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.**
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 50823 Köln, Vogelsangerstr. 37**
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit und endet am 31.12.“.**

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne⁰ des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein „Die Sonnenblume“ ist ein Förderverein. Der Zweck des Vereins ist**
 - a. die Förderung der Jugendhilfe**
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung**
 - c. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**
 - d. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern****in Äthiopien.**
- (3) Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Wissen, Bildung, Aufklärung und Toleranz, des Meinungs- und Kulturaustauschs, die Stärkung des lokalen**

Handwerks sowie der Unterstützung der Kinder- und Jugend - bildungsarbeit in Äthiopien. Weiterhin durch die Förderung des Aufbaus und der Unterhaltung einer Schule in Menjikso Tade, Äthiopien.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die für den Vereinszweck verwendeten Mittel werden vor Ort in Menjikso Tade (Äthiopien) ehrenamtlich von Herrn Deme Muleta und Alemayehu Reta kontrolliert und eingesetzt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es ist eine aktive sowie eine passive Mitgliedschaft möglich.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die passive Mitgliedschaft dient der finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben auch kein aktives und /oder passives Wahlrecht im Verein. Sie werden zu Mitgliederversammlung eingeladen und erhalten einen schriftlichen Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Antrag mehrheitlich. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (6) Gegen die Ablehnung, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluss, der Kündigung des Mitglieds durch den erweiterten Vorstand oder dem Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- (3) Einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft gekündigt werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus können im Einzelfall zu beschließende Umlagen erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe eines Jahresbeitrags und nur einmal je Kalenderjahr erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bzw. der Umlage richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit zu beschließen ist.
- (3) Spenden sind nicht mit Mitgliedsbeiträgen zu verrechnen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) und
- der Vorstand (§ 8 der Satzung).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel in den ersten fünf Monaten des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung per Telefax, SMS oder E-Mail steht der Schriftform gleich. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Handynummer) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Anträge über
 - die Abwahl des Vorstands,
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliederndie den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (11) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen

Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(12) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

(13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Ernennung des Vorstandsvorsitzenden,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Abschluss, Änderung und Beendigung der Aufträge mit den Vorstandsmitgliedern,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dies sind

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende
- zwei weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung "Menschen für Menschen mit der Steuernummer 143/235/72244 beim Finanzamt München" die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen-Prüfer/innen. Diese haben das Recht die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu prüfen.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig

Die Satzung wurde in Köln am 18.12.2009 errichtet.